

Ausschlussliste

Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)

1. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
2. Unbrennbares bzw. inertes Material (hierzu zählt auch Glas- und Mineralwolle)
3. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut)
4. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
5. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe
6. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gem. der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
 - b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - d) spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht mit ZMS abgestimmt
 - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
 - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
7. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
8. Lose oder verpackte staubförmige Abfälle in größerer Menge *
9. Gefährliche Abfälle gem. AVV in Verbindung mit § 41 KrW-/AbfG, außer denjenigen die für ZMS zugelassen sind.
10. Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
11. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen
12. PVC – Großteile (z.B. Fenster, Rohre, Rollläden, Kabelschächte etc.)

13. Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z.B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m³ bei Monochargen *
14. Batterien, quecksilberhaltige Produkte
15. Abfälle, bei denen es sich herausstellt, dass sie auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind.
16. sonstige Abfälle, die durch die Verbandsmitglieder mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen worden sind.
17. Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlussstatbeständen sind an der Müllverbrennungsanlage Landshut folgende Abfälle von der Annahme ausgeschlossen:
 - a) Altreifen
 - b) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau
 - c) Sperrige Gegenstände, deren Maße 100 cm x 80 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
 - d) Bitumen- und teerhaltige Abfälle.

Erläuterung: * Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.